OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351469/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 14. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. November 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer zuerkannten Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. November 2023, GZ: SJF/SH, wird ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. November 2023, GZ: SJF/SH, wurde die mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Oktober 2023 dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zuerkannte Leistung für den Zeitraum von 1. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2023 eingestellt.
Begründend wurde festgehalten, mit Bescheid vom 3. Oktober 2023 sei dem Bf eine Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs befristet bis zum 31. März 2024 zuerkannt worden. Mit Bescheid vom 27. November 2023 sei dem Bf der Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG rückwirkend für den Zeitraum von 29. September 2022 bis 30. September 2023 gewährt worden. Am 30. November 2023 werde dem Bf von der Stadt Linz eine Nachzahlung, den Zuschlag für Personen mit Behinderung betreffend, in Höhe von 2.246,76 Euro überwiesen. Der Zahlungseingang sei für den Monat Dezember 2023 als Einkommen heranzuziehen, wodurch der Bf im Monat Dezember 2023 den für den Bf anzuwendenden Richtsatz der Sozialhilfe überschreiten werde. Hingewiesen wurde von der belangten Behörde auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Ra 2019/10/0199 und Ra 2018/10/0199. Da dem Bf am 30. November 2023 eine Nachzahlung des Zuschlages für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG in Höhe von 2.246,76 Euro überwiesen werde und dies als Einkommen bei der Sozialhilfe im Monat Dezember 2023 anzurechnen sei, sei eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe weggefallen und sei der Bescheid daher für den Zeitraum von 1. Dezember 2023 bis 31. Dezember 2023 einzustellen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin ausgeführt, ihm werde eine Nachzahlung des Behindertenzuschlages als Einkommen angerechnet. Wie könne eine krankheitsbedingte gesetzliche Zuerkennung eines Behindertenzuschlages als Einkommen angerechnet werden, wenn eine Nachzahlung diesbezüglich erfolge, da ein Antrag, eine Untersuchung, ein Einspruch und die Zuerkennung eine gewisse Zeit brauche und somit einige Zeit verstreiche, bis alles geklärt sei. Der Krankheitszustand des Bf, der nun auch im Behindertenausweis festgehalten werde, sei dem Magistrat Linz schon sehr lange bekannt und sei der Bf nie darüber aufgeklärt oder in Kenntnis gesetzt worden, dass es einen seit 2020 gesetzlichen Zuschlag gebe.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt und im Vorlageschreiben nochmals auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid ersatzlos zu beheben ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Oktober 2023 wurde dem Bf eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG befristet bis zum 31. März 2024 zuerkannt.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. November 2023 wurde dem Bf für die Zeiträume von 29. September 2022 bis 31. März 2023 und von 1. April 2023 bis 30. September 2023 zusätzlich zum zuerkannten und für den vorangeführten zeitlichen Geltungsbereich bis zum 30. September 2023 jeweils monatlich bereits ausgezahlten Richtsatzbetrag für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG nunmehr auch der Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG im Ausmaß von 18 % des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person zugesprochen. Insgesamt ergab sich für die rückwirkende Nachzahlung des Behindertenzuschlages ein Betrag in Höhe von 2.246,76 Euro. Dieser Betrag wurde dem Bf am 30. November 2023 überwiesen. Dem Bf wurde mit 11. Oktober 2023 vom Sozialministeriumservice ein Behindertenpass gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz (BBG) mit Gültigkeit ab 29. September 2022 ausgestellt.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus der Aktenlage. Weitere Ermittlungen waren nicht erforderlich; die Frage, ob die Nachzahlung des Behindertenzuschlages als Einkommen zu rechnen ist, obliegt der rechtlichen Beurteilung.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12 %

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

[...]“

5.2. Von der belangten Behörde wurde mit Bescheid vom 3. Oktober 2023 festgestellt, dass sich der Bf in einer sozialen Notlage befindet und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs jedenfalls bis zum 31. März 2024 vorliegen. Demgemäß wurde dem Bf die Leistung der Sozialhilfe nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gewährt. In diesem Bescheid wurde dem Antragsteller bereits auch der Zuschlag für eine volljährige Person mit Behinderung gewährt. Da im Behindertenpass der Grad der Behinderung mit Wirksamkeit ab 29. September 2022 festgestellt wurde, wurde dem Bf bescheidmäßig eine Nachzahlung des Behindertenzuschlages ab diesem Zeitpunkt gewährt. Diese Nachzahlung wurde dem Bf mit 30. November 2023 überwiesen. Die belangte Behörde geht nun davon aus, dass es sich bei diesem überwiesenen Nachzahlungsbetrag des Behindertenzuschlages um ein Einkommen jedenfalls für den Monat Dezember 2023 handelt.

Dieser Rechtsansicht kann nicht gefolgt werden. Die von der belangten Behörde in diesem Zusammenhang zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht mit dem vorliegenden Fall vergleichbar, da es sich bei den in Rede stehenden Nachzahlungen, die den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zugrunde lagen, nicht um solche gehandelt hat, die auf Grundlage des Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (bzw. des damals geltenden Mindestsicherungsgesetzes) ausbezahlt wurden.
Der in § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG vorgesehene Zuschlag für Menschen mit Behinderung, der zu höheren Sozialhilfeleistungen führt, hat den Zweck, den mit der Behinderung verbundenen Sonderbedarf abzugelten. Eine grundsatzgesetzkonforme Interpretation des § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG spricht sohin für ein Gesetzesverständnis, wonach der Behindertenzuschlag als zusätzliche Leistung („weitere Unterstützung“) zum Anspruch auf Sicherung des Lebensunterhalts hinzutritt und sohin einen zum allgemeinen Sozialhilfeanspruch akzessorischen Leistungsanspruch darstellt (siehe VwGH 21.5.2021, Ra 2020/10/0184). Dieser Zweck der Abgeltung des Sonderbedarfes würde konterkariert werden, wenn man eine Nachzahlung des dem Bf zustehenden Leistungsanspruches vornimmt und gleichzeitig diesen Betrag als Einkommen deklariert und die Sozialhilfeleistung wegen Überschreitung des Richtsatzes einstellt. Immerhin musste der Bf die Aufwendungen des Sonderbedarfes, der sich aus seiner Behinderung ergeben hat, bislang selbst tragen und stand ihm dadurch für Lebensunterhalt und Wohnbedarf ein geringerer Betrag zur Verfügung.
Es erscheint sinnwidrig, Leistungen, die einer Person berechtigt auf Grundlage des Oö. SOHAG zukommen, als Einkünfte zu deklarieren, um damit diese Leistung bei der Bemessung der Sozialhilfe anrechnen zu können. Eine solche Sichtweise führt zu einem unbilligen Ergebnis, das keinesfalls vom Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 14 Oö. SOHAG (Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln) beabsichtigt ist.

Aus den angeführten Gründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier